

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend

Elektronischer Dienstplanmanager („EDM“)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Wien als Arbeitgeber,
vertreten durch Rektor O.Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz

sowie

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen
Universität Wien (§ 135 Abs. 3 UG 2002)

(beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsausschuss“)

Präambel

Die Medizinische Universität Wien (MUW) stellt für die Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) hinsichtlich ihres dem KA-AZG unterliegenden Personals an den Universitätskliniken und Klinischen Instituten, einschließlich der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, und die entsprechende Dokumentation der Arbeits- und Ruhezeiten sowie für die Evidenzhaltung von Urlaubs- sowie anderen Absenzzeiten des gesamten Personals der Medizinischen Universität Wien ein elektronisches Dienstplanmanagementsystem zur Verfügung. Eine Gleitzeitregelung bedarf einer eigenen Vereinbarung.

REKTOR

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, A-1090 Wien

Tel: +43 1 40 160 - 10002 Fax: +43 1 401 60 - 910 000 buero-rektor@medunwien.ac.at www.meduniwien.ac.at

Die angestrebte Lösung soll die Bedürfnisse aller Kliniken und Klinischen Institute betreffend KA-AZG abdecken, sodass die manuelle, halbautomatisierte und vollautomatisierte Erstellung der Dienstpläne, weiters die Abrechnung der Journaldienste sowie Rufbereitschaftsdienste, die Einhaltung und Kontrolle der Arbeitszeithöchstgrenzen und Mindestruhezeiten gemäß KA-AZG bzw. Arbeitsruhegesetz (ARG) möglichst papierlos geführt werden können. Die Eingabe der Wunschkdienstzeiten bzw. der Dienstverhinderungen sind für die betroffenen ÄrztInnen durch Internet ebenso möglich wie die Einschau in den Gesamtdienstplan und die ausschließliche Einschau in die jeweils eigene Liste mit Urlauben, Krankenständen und freien Tagen (sonstigen Abwesenheiten). Aufgrund des KA-AZG müssen auch Differenzstunden, die aus dem Verbrauch von gesetzlich vorgeschrieben Ruhetagen resultieren, verwaltet werden.

Für alle Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien ist die elektronische Evidenzhaltung und Abrechnung von Urlauben, Sonderurlauben, Freistellungen, Krankenständen, Freizeitausgleichstagen, Lichttagen und Pflegefreistellungstagen etc. notwendig (Absenzenverwaltung).

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

Diese Betriebsvereinbarung regelt die automationsunterstützte Erfassung und Verwendung aller damit in Zusammenhang stehenden personenbezogenen und -bezieharen Arbeitnehmerdaten, insbesondere im Sinne der §§ 96a, Abs 1 Z 1, 97 Abs 1 Z 9 Arbeitsverfassungsgesetz und § 14 Datenschutzgesetz 2000.

Diese Betriebsvereinbarung gilt personell für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Wien unabhängig von der Art ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses, hinsichtlich des Journaldienstmanagements für alle dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegenden ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gegenstand der Betriebsvereinbarung ist die Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten im Rahmen des EDM (Elektronischer Dienstplan Manager) der Firma Apus Software GmbH in der Version 2.x.

Personenbezogene Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerdaten sind jedenfalls jene Daten, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Dritten dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass der Dritte die Identität der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Die in dieser Betriebsvereinbarung genannten Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Betriebsvereinbarung, sind jedoch erst innerhalb der in § 3 angeführten Zeiträume zu erstellen und zu aktualisieren.

§ 2

Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossene Betriebsvereinbarung hat zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der

personenbezogenen Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Einsatz des Elektronischen Dienstplanmanagers sicherzustellen und dadurch der Belegschaftsvertretung die ihr gemäß der gesetzlichen Grundlagen zustehenden Rechte zu sichern.

Das Rektorat und der Betriebsausschuss sind sich darüber einig, dass diese Betriebsvereinbarung dazu dient, Datenmissbrauch sowie Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

Es besteht weiters Einigkeit darüber, dass die Personaldatenverarbeitung nicht für Zwecke der Verhaltenskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewendet wird. Ein weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist es die gesetzlichen Erfordernisse nach dem Datenschutzgesetz 2000 i.d.g.F (kurz DSG 2000) zu erfüllen und dabei die effiziente und fehlerfreie Datenbewirtschaftung sicherzustellen.

§ 3

Beschreibung der Datenverwendung

In **Anlage 1** werden die personenbezogenen Datenfelder aufgelistet. Diese Anlage liegt hinsichtlich der Kernfunktionen des EDM (Dienstplanmanagement, Absenzenverwaltung) vor, hinsichtlich der sonstigen Funktionen ist diese bis jeweils einen Monat nach Inbetriebnahme zu erstellen.

Erforderliche Ergänzungen werden seitens des Rektorats unverzüglich dem Betriebsausschuss nachweislich bekannt gegeben, wobei die Notwendigkeit kurz zu begründen ist, und auf Wunsch mit dem Betriebsausschuss beraten (§ 8). In den

gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung des Betriebsausschusses zu erwirken.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Punkte IV.2, IV.3, V.2 und VII.2 der Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten (in der Folge: Rahmenbetriebsvereinbarung).

§ 4

Fernwartung

Es gelten die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung (Punkt VI.).

§ 5

Datenschutz

Es gelten die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung (Punkt VII.1).

§ 6

Löschung und Archivierung von Daten

Es gelten die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung (Punkt VIII.). Die konkreten Aufbewahrungsfristen betragen, entsprechend der derzeitigen Rechtslage 30 Jahre.

§ 7

Systemadministration

Es gelten die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung (Punkt V.3).

§ 8

Information und Kontrollrechte des Betriebsausschusses

Es gelten die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung (Punkt IX.).

§ 9

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter (DB)

Es gelten die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung (Punkt X.)

§ 10

Geltungsdauer, Veröffentlichung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt vorerst bis 30. Juni 2013.

Während dieser Zeit besteht eine Phase der beiderseitigen Prüfung ihrer Anwendbarkeit, binnen derer – über Wunsch einer Vertragsseite – auch ergänzende Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abänderung geführt werden können. Sollte bis zum Ablauf der Befristung keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf einem Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit

Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um weitere 12 Monate.

§ 11

Arbeitsgruppe Feedback EDM

Zur begleitenden Auseinandersetzung mit Erfahrungen, Problemen und Anlassfällen im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung dieser Betriebsvereinbarung und ihrer Bestimmungen ist eine Arbeitsgruppe Feedback EDM eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe besteht aus VertreterInnen des Rektorats und des Betriebsausschusses, wobei jede dieser Gruppen paritätisch Vertreterinnen und Vertreter entsenden kann. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unter den Vertreterinnen und Vertretern eine entsprechende Zahl an System-NutzerInnen vertreten ist. Jede der vertretenen Gruppen kann verlangen, dass eine Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Einberufung stattfindet. Die Arbeitsgruppe soll insbesondere Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweisen des EDM und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten machen und die in dieser Betriebsvereinbarung angeführten Dokumentationen erörtern.

§ 12

Eckpunkte im Zusammenhang mit dem Abschluss der EDM-Betriebsvereinbarung

Im Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung und der Umsetzung des KA-AZG an den Universitätskliniken und Klinischen Instituten der MUW vereinbaren die

Vertragsparteien wesentliche Eckpunkte (Anlage .1), die einen integrierenden Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung darstellen.

Wien, am 22. Dezember 2009

Für die Medizinische Universität Wien:



Rektor Univ.Prof. Dr. W. Schütz

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:



G. Waidringer

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:



Ao.Univ.Prof. Dr. T. Szekeres